



Niederschrift

über die 21. Sitzung des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
am 10.03.2022

Veranstaltungszentrum im Schloss Köthen, Schlossplatz 4, 06366 Köthen (Anhalt)
Johann-Sebastian-Bach-Saal

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:29 Uhr

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Kreistagsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Abstimmung über die Niederschrift vom 20.01.2022
- 6 Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen
- 7 Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten, Eilentscheidungen und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sowie Informationen der Verwaltung
- 8 Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
- 9 Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 9.1 Neubesetzung im Jugendhilfeausschuss – beratende Mitglieder BV/0482/2022
- 9.2 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Übernahme von Wohnheimkosten für Schüler(innen) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld BV/0488/2022
- 9.3 Stellungnahme zum Bericht über die Überörtliche Prüfung der Kassenorganisation des Landkreises Anhalt-Bitterfeld durch den Landesrechnungshof BV/0493/2022
- 9.4 Antrag der Fraktion DIE LINKE zu Veränderungen im Aufsichtsrat der "Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH" BV/0500/2022
- 9.5 Veränderung bei der Besetzung des Bildungs- und Sportausschusses - Fraktion DIE LINKE. IV/0017/2022
- 9.6 Antrag der Fraktion Freie Wähler Anhalt-Bitterfeld zu Veränderungen der Besetzung des Vergabeausschusses und des Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses IV/0018/2022
- 9.7 Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages „NEIN zur allgemeinen Corona-Impfpflicht! Unterversorgung verhindern - NEIN zum Impfwang im Gesundheitsbereich!“ vom 01.02.2022 BV/0495/2022
- 10 Berichterstattung zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes
- 11 Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder

Öffentlicher Teil

Punkt 1. Eröffnung der Sitzung

Herr Wolpert, Vorsitzender, eröffnete und leitete die 21. Sitzung des Kreistages.

Punkt 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Kreistagsmitglieder und der Beschlussfähigkeit

Herr Wolpert stellte fest, dass keine Einsprüche zur ordnungsgemäßen Ladung vorlagen. Zu Beginn der Sitzung waren 41 Mitglieder des Kreistages und der Landrat anwesend. Der Kreistag war somit mit 76,36% beschlussfähig.

Punkt 3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Roi stellte den Antrag, den Tagesordnungspunkt 10 „Berichterstattung zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes“ vor den Punkt 9.7. zu setzen.

Der **Änderungsantrag** wurde mit 10 Ja-Stimmen und 29 Gegenstimmen, bei 2 Enthaltungen, **mehrheitlich abgelehnt**.

Die **Tagesordnung** wurde **einstimmig** mit 39 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme, bei 2 Enthaltungen, **bestätigt**.

(Herr Böhm gekommen = 42+1 = 78,18%)

Punkt 4. Einwohnerfragestunde

Frau Christine Kallenbach, wohnhaft in Köthen, stellte folgende Frage:

Die Gesellschaft für Mediziner und Wissenschaftler, für Gesundheit, Freiheit und Demokratie e.V. haben im Januar/Februar an alle politischen und administrativen Entscheidungsträger der Judikative, Exekutive und Legislative im Bund, in den Ländern und auch der Kommunalebene einen offenen Brief gesendet. Inhalt war die Verordnung nach dem Ausstieg aus der Coronapandemie mit Vorlage eines Konzeptes sowie weiterer umfangreicher Quellen. Sie fragte Herrn Grabner, Frau Buchheim, Herrn Feuerborn, Herr Ziegler und Herrn Hauschild, ob sie diese Exemplare erhalten haben und welche Überlegungen gab es, um die Vorschläge zum Ausstieg umzusetzen.

Herr Grabner bestätigte, dass er das Schreiben erhalten hat. Hierfür ist man nicht tätig, aber häufig über die Thematik der Impfpflicht bzw. der gesetzlichen Regelungen. Oberste Priorität hat hier die Versorgungssicherheit der Gesundheitsbranche, neben der Pflege.

Frau Kallenbach wird hier gezielt den aufgeführten Personenkreis über E-Mail und Schriftverkehr befragen. Auf der Seite des Gesundheitsamtes Anhalt-Bitterfeld ist über die Zulassung der neuartigen Impfstoffe zu lesen. Alle in Deutschland zugelassenen Impfstoffe haben eine bedingte Zulassung erhalten, die Zulassung unter außergewöhnlichen Umständen ist nicht erlaubt. D.h. bis heute befinden sich alle Covid 19- Impfstoffe noch immer in der Testphase. Sicherheits- und Wirksamkeitsstudien sind noch nicht abgeschlossen. **Frau Kallenbach** wollte wissen, wenn sich diese Arzneimittel noch in der Testphase befinden und den meisten Menschen dieser Umstand gar nicht bewusst ist, da ihnen bestimmte Informationen gar nicht geliefert werden können, ist es ethisch und moralisch vertretbar, dass auf den Seiten des Gesundheitsamtes des Landkreises, in den Impfstoffzentren und auch in der kommunalen Presse für die Impfung geworben wird?

Verstößt solche Werbung nicht gegen die §§ 3 und 11 Heilmittelwerbegesetz und nähern wir uns nicht dem Inhalt des Nürnberger Codex, dem alle Völker der Erde 1944 zugestimmt haben?

Herr Gabner erklärte, dass niemand gezwungen wird, sich impfen zu lassen, sondern man unterbreitet ein Angebot. Es wird darauf geachtet, dass ausschließlich zugelassene Impfstoffe angeboten werden.

Frau Kallenbach fragte nochmals, ob es ethisch und moralisch vertretbar ist.

Herr Grabner antwortete, aus seiner Sicht ja.

Frau Britta Klobe, wohnhaft in Frenz, fragte, wie die Besetzung der Stellen der Pflegekräfte geplant wird, die ab 16.03.2022 nicht mehr besetzt sind?

Herr Grabner erklärte, dass bisher noch niemand ausgeschieden ist bzw. daran gehindert wurde, die Arbeitsstelle aufzusuchen. Für die Besetzung der Arbeitsplätze ist jeweils der Arbeitgeber zuständig. Er sicherte zu, dass man mit bestem Wissen und Gewissen das Ermessen ausübt, in Hinsicht auf Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes.

Frau Klobe stellte eine weitere Frage. Sollte es zu einer Unterversorgung kommen, hat man als Landkreis geprüft, ob der Vertrag zu bestimmten Einrichtungen wie Krankenhaus und Pflegeeinrichtungen eingehalten wird, weil dann der Arbeitgeber vorhat, die Leute nicht mehr arbeiten zu lassen; wenn ab 16.03.2022 kein Pflegepersonal mehr vorhanden ist und ein Bürger daraufhin nicht versorgt werden kann und dadurch Schaden erleiden kann?

(Herr Schönemann gekommen = 43+1 = 80,00%)

Herr Grabner erklärte, dass die Versorgungssicherheit überwiegende Priorität hat. Von daher wird genau abgewogen, welche Entscheidungen getroffen werden, im Verfahren zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes.

Frau Klobe fragte, ob sie die Antworten noch einmal schriftlich zugesandt bekommt.

Herr Wolpert erklärte, dass die Antworten protokolliert werden. Es ist nicht üblich, dass bereits erteilte Antworten noch einmal schriftlich zugesandt werden.

Frau Karina Witzsche, wohnhaft in Petersroda, ist medizinische Fachkraft seit 30 Jahren und in der Intensivpflege tätig. Viele Kollegen sind nicht geimpft und es können dann die Intensivpflegepatienten nicht mehr versorgt werden. Die Antwort von **Herrn Grabner** war für Frau Witzsche nicht zufriedenstellend. Sie möchte Fakten, was mit den Patienten passiert. Sie stellte **Herrn Grabner** die Frage, ob ihm die Patienten so egal sind.

Herr Grabner erklärte, dass seine Antwort aufschlussreich war. Er bestätigte, dass unsere oberste Prämisse die Versorgungssicherheit im Landkreis ist, d.h., auch die der Patienten. Bislang wird von keiner Unterversorgung infolge der Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes gesprochen. Er verstand nicht, dass hier davon ausgegangen wird, dass Patienten keine ausreichende Pflege mehr bekommen. Er fragte, wo man das hernimmt.

Frau Witzsche erklärte, dass mit heutigem Stand alle Ungeimpften nicht mehr arbeiten können.

Herr Grabner erklärte, dass es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung handelt, die bis ins kleinste Detail geprüft wird, warum derjenige nicht geimpft ist, ob evtl. gesundheitliche Hindernisse vorliegen. Es sind viele Tatbestandsmerkmale, die geprüft werden müssen. Verantwortlich für die Prüfung ist das Gesundheitsamt. Man wird schauen, inwieweit das Land involviert wird, in erster Linie sind die Gesundheitsämter für die Prüfung verantwortlich.

Herr Latussek, wohnhaft in Köthen, fragte, ob es nicht ein indirekter Zwang ist, dass alle, die ihren Arbeitsplatz behalten wollen, geimpft werden müssen, damit sie weiterhin arbeiten könnten? Ist das dann noch eine eigene Entscheidung des Bürgers? Er sieht das nicht so.

Herr Wolpert erklärte, dass es immer die Entscheidung des betroffenen Bürgers ist.

Herr Latussek fragte weiterhin, wenn sich jemand nicht impfen lassen will und er daraufhin gekündigt wird, steht er dann ohne Arbeit und ohne Geld da? Bekommt man Unterstützung vom Amt?

Herr Wolpert antwortete, dass das nicht in die Zuständigkeit des Kreistages fällt.

Punkt 5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Abstimmung über die Niederschrift vom 20.01.2022

Zum öffentlichen Teil der Niederschrift vom 20.01.2022 lagen keine weiteren schriftlichen und mündlichen Einwendungen vor.

Der öffentliche Teil der Niederschrift wurde einstimmig mit 5 Ja-Stimmen, bei 4 Enthaltungen, bestätigt.

Punkt 6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen

Es wurden keine Beschlüsse in der nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages am 20.01.2022 gefasst.

Punkt 7. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten, Eilentscheidungen und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sowie Informationen der Verwaltung

Herr Grabner gab folgende Informationen zu den Beschlüssen der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld sowie zum Baubericht (siehe Anlage).

(Herr Urban gekommen = 44+1 = 81,82%)

Weiterhin informierte er, dass mit Schreiben vom 25.02.2022 der Beanstandungsverzicht des Haushaltsplanes 2022 vom Landesverwaltungsamt vorliegt. Hierbei gab es 2 Einschränkungen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der geplante Kredit an das Gesundheitszentrum Bitterfeld-Wolfen i.H.v. 1,5 Mio. EUR für die Wiedereröffnung der Gynäkologie und Geburtenstation nicht ausgekehrt wird. Mittlerweile liegt der ablehnende Widerspruchsbescheid seitens des Landesverwaltungsamtes gegen den Widerspruch des Landkreises vor, mit dem Ausspruch der sofortigen Vollziehung. Ab sofort dürfen vom Gesundheitszentrum keine Maßnahmen mehr getätigt werden, wo ersichtlich ist, dass diese einflussnehmend auf eine Zuschusspflicht des Landkreises sein könnte. Aus dem Grund wird in Erwägung gezogen, am 17.03.2022 eine Sondersitzung des Kreistages einzuschieben, um eine Entscheidung über die einstweilige Anordnung der sofortigen Vollziehung zu treffen, d.h. ein Eilantrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung nach § 80 (5) Verwaltungsgerichtsordnung. Zuständig ist hier der Kreistag und die Widerspruchsfrist läuft nach 1 Monat ab.

Die 2. aufschiebende Bedingung zum Verzicht der Beanstandung gegenüber dem Haushalt 2022 war eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zum Neubau der Leitstelle. Hier wurde auferlegt, dass die Variante Sanierung gegenüber der Variante Neubau dargelegt wird und die tatsächliche wirtschaftlichere Variante gegenüber dem Landesverwaltungsamt darlegt.

Informationen zur Situation in der Ukraine:

- der Landkreis wurde bereits tätig, insgesamt 453 betroffene Menschen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld aufgenommen, darunter 61 Kinder im Kindergartenalter als auch 81 Kinder im Schulalter
- 40 Menschen sind nochmals angekommen, weitere 21 sind in der zentralen Ankunftsstelle im Landkreis Anhalt-Bitterfeld angekommen
- Momentan hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die meisten Flüchtlinge aufgenommen

Information der Rückstände in der Fahrerlaubnisbehörde:

- Außenstände: 6.721 Vorgänge mit Stichtag am 19.01.2022
- auf Grund personeller Umstrukturierung der Aufstockung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern konnten bis zum 09.03.2022 die aufgelaufenen Vorgänge auf 5.716 reduziert werden, parallel gehen täglich neue Anträge ein
- die personellen Probleme reißen nicht ab, derzeit fehlen 4 Arbeitskräfte im Bereich der Fahrerlaubnisbehörde auf Grund längerfristiger Erkrankung.

Punkt 8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen

Herr Wolpert gab bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages am 17.03.2022, 18.00 Uhr stattfinden wird. Der Ort wird noch bekannt gegeben.

Die übernächste Sitzung findet am 21.04.2022, 18.00 Uhr, im Sport- und Kulturzentrum Weißandt-Göolzau statt.

Punkt 9. Behandlung öffentlicher Vorlagen

**Punkt 9.1. Neubesetzung im Jugendhilfeausschuss – beratende Mitglieder
Vorlage: BV/0482/2022**

Es gab keine Nachfragen.

Die **Vorlage 0482/2022** wurde **einstimmig** mit 45 Ja-Stimmen bestätigt.

Beschluss-Nr.: 133-21/2022

Der Kreistag stellt die Benennung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses fest:

- bisheriges Mitglied: Frau Josefine Pönicke, Kreiselternvertretung Kita
- bisheriges stellv. Mitglied: Herr Andreas Schwendler, Kreiselternvertretung Kita
- neues Mitglied: Herr Andreas Schwendler, Kreiselternvertretung Kita
- neues stellv. Mitglied: Herr Christian Heidrich, Kreiselternvertretung Kita

**Punkt 9.2. 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Übernahme von Wohnheimkosten für Schüler(innen) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
Vorlage: BV/0488/2022**

Es gab keine Nachfragen.

Die **Vorlage 0488/2022** wurde **einstimmig** mit 45 Ja-Stimmen bestätigt.

Beschluss-Nr.: 134-21/2022

Der Kreistag beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Übernahme von Wohnheimkosten für Schüler(innen) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß Anlage 1

**Punkt 9.3. Stellungnahme zum Bericht über die Überörtliche Prüfung der Kassenorganisation des Landkreises Anhalt-Bitterfeld durch den Landesrechnungshof
Vorlage: BV/0493/2022**

Herr Wolpert wies darauf hin, dass der Rechnungsprüfungsausschuss eine Empfehlung abgegeben hatte, dass auf Seite 6 in der Zusammenfassung im letzten Satz des 1. Absatzes

der Teilsatz „so dass eine Beurteilung der tatsächlichen Haushaltssituation entgegen der Auffassung des Landesrechnungshofes mittelfristig möglich ist“ gestrichen werden soll. Zur Abstimmung und Diskussion steht die Fassung ohne diesen Satz.

Herr Maaß gab an, dass die Fraktion der Vorlage nicht mehrheitlich zustimmen wird. Es geht hierbei auch um die fehlenden Termine und die Präzisierung, was die Abarbeitung von Aufnahmen angeht. Zweitens ging es letztendlich um das Thema, dass das Rechnungsprüfungsamt über Jahre chronisch unterbesetzt ist und man sich mit dem Thema Rückstand beschäftigt hat. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Rückstände aufgearbeitet werden können, sondern es besteht die Gefahr, dass sie sich vergrößern. Deshalb sind dringende Schritte notwendig, auch wenn es nicht so einfach ist, die Stellen zu besetzen.

Herr Grabner erklärte, dass er im Bereich der personellen Besetzung im nichtöffentlichen Teil Stellung nehmen wird. Zur überörtlichen Kassenprüfung äußerte er, dass diese im Oktober 2020 erfolgte und eine Auswertung im August 2021 vorlag. Der Landesrechnungshof hat 3 gravierende Verfehlungen festgestellt, die nicht von der Hand zu weisen sind. An der Abstellung wird gearbeitet.

Nach wie vor hat man mit dem Hackerangriff zu kämpfen. Man ist auf die Unterstützung der Hersteller angewiesen und es gibt Vorlaufzeiten von einem halben Jahr, bevor sich ein Unternehmen bewegt, um hier tätig zu werden. Darüber hinaus hat man mit der personellen Situation zu kämpfen. Viele Ausschreibungen erfolgen zum zweiten oder dritten Mal, weil einfach keine geeigneten Fachkräfte gefunden werden. Die Pandemie beschäftigt uns weiterhin, wo man jedoch tätig werden muss. Neu ist die Ukraine-Krise, die mindestens einen Stab bindet, der den gesamten Bereich des Ausländerbereiches bindet, teilweise die Bereiche Sozialamt und Schulverwaltungsamt. Von daher ist es nicht möglich, konkrete Zeiten festzulegen. Man setzt alles daran, diese Verfehlungen ab- bzw. aufzuarbeiten. Er bat um Verständnis, dass dies nicht konkret mit einem Datum beziffert werden kann.

Herr Roi bezog sich auf Seite 4, Zusammenfassung der wichtigsten Prüfungsfeststellungen. Dies ist erschreckend. Was verwaltungsintern gemacht wurde, ist in der Stellungnahme ansatzweise beschrieben. Es ist ein katastrophales Ergebnis des Alt-Landrates. Das was hier aufgelaufen ist, spottet jeder Beschreibung. Wenn 6 Jahre lang die Funktion des Antikorruptionsbeauftragten rechtswidrig besetzt ist, wenn Barkassenrückstände nicht beachtet werden, wenn sämtliche Dienstanweisungen nicht vorhanden, fehlerhaft oder veraltet waren, muss man sich nicht wundern, wenn man einem höheren Risiko ausgesetzt ist, sobald Angriffe von außen auf die IT eingehen.

Wenn man keine Dienstanweisung im IT-Bereich hat, ist es ein Verfehlen. Er fragte, ob man im Stellenplan nicht nachbessern muss. Über 50 Jahresabschlüsse sind im Rückstand und müssen geprüft werden. Wie soll dieser Berg abgebaut werden, wenn man nicht zusätzliche Stellen plant?

Die Fraktion AfD wird der Vorlage nicht zustimmen.

Die **Vorlage 0493/2022** wurde **mehrheitlich** mit 26 Ja-Stimmen und 16 Gegenstimmen, bei 3 Enthaltungen, bestätigt.

Beschluss-Nr.: 135-21/2022

Der Kreistag beschließt die Stellungnahme des Landrates zum Bericht über die überörtliche Prüfung der Kassenorganisation des Landkreises Anhalt-Bitterfeld durch den Landesrechnungshof vom 29.10.2021

Punkt 9.4. Antrag der Fraktion DIE LINKE zu Veränderungen im Aufsichtsrat der "Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH" **Vorlage: BV/0500/2022**

Es gab keine Nachfragen.

Die **Vorlage 0500/2022** wurde **mehrheitlich** mit 41 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen, bei 1 Enthaltung, bestätigt.

Herr Roi fragte, wie viele stimmberechtigte Mitglieder heute da sind. **Herr Wolpert** antwortete: 45.

Beschluss-Nr.: 136-21/2022

Der Kreistag beschließt nachfolgende Veränderung im Aufsichtsrat der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH:

1. die Abberufung von Herrn Udo Mölle, Fraktion DIE LINKE und
2. die Entsendung von Herrn Burkhard Bresch, Fraktion DIE LINKE

aus bzw. in den Aufsichtsrat der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH

Punkt 9.5. Veränderung bei der Besetzung des Bildungs- und Sportausschusses - Fraktion DIE LINKE.
Vorlage: IV/0017/2022

Herr Wolpert informierte über folgende Veränderung im Bildungs- und Sozialausschuss:

bisheriges Mitglied: Herr Udo Mölle
neues Mitglied: Frau Dagmar Zoschke

Punkt 9.6. Antrag der Fraktion Freie Wähler Anhalt-Bitterfeld zu Veränderungen der Besetzung des Vergabeausschusses und des Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses
Vorlage: IV/0018/2022

Herr Wolpert informierte über folgende Veränderungen bei der Besetzung der Ausschüsse:

1. Vergabeausschuss

bisheriges Mitglied: Herr Andre Krillwitz
neues Mitglied: Herr Rolf Sonnenberger

2. Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss:

bisheriges Mitglied: Herr Andre Krillwitz
neues Mitglied: Herr Rolf Sonnenberger

Punkt 9.7. Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages „NEIN zur allgemeinen Corona-Impfpflicht! Unterversorgung verhindern - NEIN zum Impfwang im Gesundheitsbereich!“ vom 01.02.2022
Vorlage: BV/0495/2022

Frau Eva Schulze sprach stellvertretend für ca. 3000 Bürger des Landkreises und äußerte sich wie folgt. Die Forderungen im Einwohnerantrag sind sowohl im Punkt 1 als auch im Punkt 2 völlig legitim. Aus ihrer Sicht gehen die Argumente überhaupt nicht auf den klar formulierten Antrag ein, sondern vorbei. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Antrag als nicht zulässig abgewiesen werden soll. Das Gesetz wurde auf Bundesebene beschlossen, soll aber auf kommunaler Ebene umgesetzt werden. Hierbei geht es ja nur um die Umsetzung und diese fällt nun mal in die Zuständigkeit des Landkreises. Man möchte keinesfalls ein Gesetz außer Kraft setzen, sondern lediglich, dass die Ermessensspielräume

vollumfänglich genutzt werden, die dem Gesundheitsamt und den Durchführungsbestimmungen ganz klar eingeordnet werden.

Dazu gehören nun mal Kann-Bestimmungen und Ausnahmeregelungen. Von daher sah sie nichts Unzulässiges und nichts Unrealistisches.

Zu Punkt 2 des Antrages wurde in der Begründung geschrieben, dass eine Resolution bzw. Willensbekundung zur allgemeinen Impfpflicht nicht in die Zuständigkeit des Kreistages gehört. Der Kreistag hat sich ihres Wissens in den letzten Jahren mehrfach zu politischen Fragen positioniert, die auch nicht in seine Zuständigkeit gehörten. Vor kurzem positionierte sich der Stadtrat zur 3 G-Regelung, welche auch nicht in seinen Zuständigkeitsbereich gehörte. Sie bat um Erklärung, warum es hier nicht möglich sein soll, in diesem Fall eine Resolution zu verfassen, wo es doch in der Vergangenheit möglich war.

(Herr Schenk und Herr Berger gegangen = 42+1 = 78,18%)

Herr Wolpert erklärte, dass er nur etwas zur Diskussion zulassen kann, was rechtlich zulässig ist. Der Gesetzgeber hat nahezu hingewiesen, dass der Kreistag nur für die Dinge zuständig ist, die tatsächlich auch kreiseigene Angelegenheiten sind. Frau Schulze hat ausgeführt, dass der Kreis Impfschutzgesetz vor Ort durchführt, aber das ist der klassische übertragene Wirkungskreis. Zuständig allein ist hier der Hauptverwaltungsbeamte und nicht der Kreistag. Ob er Ermessen ausübt oder nicht, liegt nicht in der Beurteilung des Kreistages. Bei der Resolution ist es ähnlich. Die Zuständigkeit des Kreistages könnte gegeben sein, wenn es sich um Auswirkungen alleine im Kreis handelt. Da es sich aber um eine deutschlandweite Pflicht ab 15.03.2022 handelt, ist es nicht spezifisch ein Kreis-Thema, sondern ein deutsches Thema. Laut Bundesverfassungsgericht ist es möglich, das als Angelegenheit zu behandeln. Unter diesem Hintergrund ist der Antrag, obwohl die notwendigen Unterschriften zusammengekommen sind, materiell ungültig. Denn allein aus dem Gedanken des Gesetzes des KVG heraus ist der Kreistag gehalten, nur die Dinge zu behandeln, für die er zuständig ist.

Er bestätigte, dass schon einmal eine Resolution gefasst wurde, die nicht in der Zuständigkeit des Kreises war. **Herr Wolpert** war damals dagegen, aber der Kreistag hatte dafür gestimmt. Gleichwohl kann man aus diesem rechtswidrigen Beschluss nicht schließen, dass alle anderen auch rechtmäßig sind.

Herr Ziegler erklärte, dass es Landkreise gibt, bei denen die Geimpftenquote im Bereich des Gesundheitswesens 90% und mehr beträgt. Dann gibt es Landkreise, da liegt die Impfquote nur bei 60%. Insofern ist der kreisliche Bezug abhängig von der Quote, die in diesem Landkreis gilt. Ein Landkreis mit einer geringen Impfquote sollte sich auf Grund der Versorgungssicherheit damit beschäftigen.

Herr Roi bezog sich auf die Einwohnerfragestunde und kritisierte die Aussage von **Herrn Wolpert**, dass die Antworten auf gestellte Fragen in der Niederschrift nachlesbar sind. Er wies darauf hin, dass das Ratsinformationssystem auf Grund des Hackerangriffs nicht auf dem aktuellen Stand ist. Die Forderung der Bürgerin war vollkommen legitim, dass sie die Antworten schriftlich erhält.

Weiterhin führte er aus, dass man ein kommunales Gesundheitszentrum in Bitterfeld-Wolfen hat. Es ist wichtig zu erfahren, wie hoch dort die Impfquote ist und welches Ermessen dort angewendet wird. Man kann nicht einfach zuschauen, wie eine Unterversorgung entsteht. Er teilte mit, dass Herr Koppe heute nicht hier ist, da er im Rettungswagen als Notarzt eingesetzt ist. Bereits jetzt besteht eine absolute Unterversorgung im Bereich der Notärzte. Wie sieht es in Anhalt-Bitterfeld aus? Beim Rettungsdienst darf man nicht einfach die Augen zumachen. Es ist ein Bundesgesetz und das Ermessen wird hier vom Landrat ausgeübt. Aber der Landrat kann sich klar und deutlich zu dieser Sache positionieren. Die Menschen, die betroffen sind, wollen Gleichberechtigung.

Zur Resolution äußerte er, dass es nicht nur eine Resolution zur Asylproblematik gab, sondern auch zum Landgestüt in Prussendorf und zur Landesschulpolitik bzgl. der Grundschulen. Das waren ebenso Dinge, die der Kreistag nicht zu entscheiden hatte, aber man hat sich positioniert.

Für den Punkt Anfragen und Anregungen hat er eine Resolution ausformuliert, dass sich der Kreistag gegen die allgemeine Impfpflicht ausspricht.

Herr Wolpert gab an, da es sich bei jedem Arbeitnehmer, der betroffen ist, um eine andere Situation handelt, ist der Landrat gehalten, in jedem Einzelfall gesondert abzuwägen.

Hinsichtlich des Protokolls ist festzuhalten, dass in der Einwohnerfragestunde geantwortet wird.

Nur ausnahmsweise ist es dem Landrat gestattet, Fragen schriftlich zu beantworten.

Der Tagesordnungspunkt Anfragen und Anregungen kann nicht Bestandteil der Resolution sein.

Herr Loth gab an, dass es so ist, dass 2.000 bis 2.500 Menschen, die andere Menschen pflegen, betroffen sind. Er findet es wichtig, dass dieser Einwohnerantrag hier behandelt wird, weil es ein Zeichen für die Menschen ist, die dort arbeiten. Er wirbt dafür, dass der Antrag als zulässig erklärt wird.

Herr Olenicak forderte, hier ganz klar eine Position zu beziehen und sich hinter die Menschen zu stellen, egal wie die Rechtslage ist.

Herr Roi hatte eine Nachfrage zur materiellen Prüfung. Der Kreistag darf keine Weisungen erteilen. Auf der letzten Seite des Formblattes steht, dass der Landrat aufgefordert wird, das Ermessen so auszulegen, dass eine Unterversorgung nicht stattfindet. Es ist im weitesten Sinne keine Weisung, sondern eine klare Bitte. Das ist eine gängige kommunalrechtliche Praxis, dass ein Gremium usw. bittet, seine Aufgaben so oder so auszuführen. Er wies nochmals darauf hin, dass der Einwohnerantrag dem Landrat keine Weisung erteilt, sondern der Landrat gebeten wird, diese Punkte in die Ermessensentscheidung einzubeziehen. Aus dem Grund wird die Fraktion für die Zulässigkeit des Antrages stimmen.

Herr Grabner bekräftigte nochmals, dass der Einwohnerantrag rechtlich unzulässig ist. Die Gesetzgebung kann nicht beeinflusst werden, man hat das Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen. Es gibt sicherlich ein Gleichheitsgebot dahingehend, dass jedem, der betroffen ist, dasselbe Ermessen entgegengebracht wird. Natürlich immer in dem Bewusstsein, ein Mensch verliert auf der einen Seite seine Lebensgrundlage, auf der anderen Seite steht jedoch der Schutz des Patienten. Man wird das Ermessen genauestens ausüben und niemanden ohne weiteres an der Ausübung seines Berufes hindern.

Die **Vorlage 0495/2022** wurde **mehrheitlich** mit 29 Ja-Stimmen und 11 Gegenstimmen, bei 3 Enthaltungen bestätigt.

Beschluss-Nr.: 137-21/2022

Der Kreistag beschließt:

Der Einwohnerantrag „NEIN zur allgemeinen Corona-Impfpflicht! Unterversorgung verhindern - NEIN zum Impfwang im Gesundheitsbereich!“ vom 01.02.2022 wird für unzulässig erklärt und zurückgewiesen.

Punkt 10. Berichterstattung zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes

Herr Grabner erklärte, dass es eine Anfrage, unterstützt von 14 Mitgliedern des Kreistages gab, im Hinblick auf die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes.

Frage 1: Verfügt das Gesundheitsamt über genügend Personal für die zusätzliche Aufgabe „Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes“ für die Gesundheitsberufe?

Im Fachbereich Gesundheit wurde vor kurzem eine Arbeitsgruppe gebildet, die aus Mitarbeitenden des Pandemiestabes besteht. Verbunden mit privilegierten Aufgaben werden Kolleginnen, Kollegen als auch Scouts abgezogen und in diese Arbeitsgruppe überführt. Man verfügt hierbei nicht über ausreichend Fachpersonal. Trotzdem ist man an der Ausübung der Aufgabe gebunden.

Frage 2: Wieviele betroffene Einrichtungen mit wie vielen Mitarbeitern im Landkreis gibt es?

Frage 3: Welche Informationen zur Impfquote in den verschiedenen betroffenen Einrichtungen liegen dem Landkreis vor?

Nach § 20a, Satz 1, Infektionsschutzgesetz sind weiterhin im Landkreis Anhalt-Bitterfeld 431 Ärzte und Zahnärzte mit entsprechend dazugehörigem Personal tätig. Die Anzahl des Personals liegt dem Landkreis leider nicht vor. Da die Angehörigen der ärztlichen Heilberufe sowie sonstiger humanmedizinischer Heilberufe verpflichtet sind, soweit sie selbstständig ihren Beruf ausüben, dies uns mit den erforderlichen Daten anzuzeigen, werden diese statistisch erfasst. Insgesamt befinden sich im Landkreis 321 Personen, die humanmedizinische Heilberufe ausüben, z.B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten oder Podologen. Zudem sind die Statistiken auf Grund der Pandemie und des Hackerangriffs ungenügend aktualisiert. Um vorab eine erste Einschätzung zu erhalten, wie viele Mitarbeitende der Pflegebranche in unserem Landkreis unter die Impfpflicht fallen, hat das Gesundheitsamt alle Pflegeeinrichtungen kontaktiert und in anonymisierter Form erste Abfragen gestartet. Leider fiel die Rückmeldung nicht wie erhofft zahlreich aus. Eine erste Einschätzung kann dennoch gegeben werden. Eingeteilt wurden die Einrichtungen in ambulant, Tagespflege und stationäre Einrichtungen. Von 68 ambulanten Einrichtungen haben sich 7 Einrichtungen zurückgemeldet. Die errechnete Impfquote beträgt 88,3%. Insgesamt arbeiten 180 Personen in den 7 Einrichtungen in diesem Bereich, wovon 21 nicht geimpft sind. Im Bereich der Tagespflege zählt der Landkreis 23 Einrichtungen. Von diesen angeschriebenen Einrichtungen haben 13 geantwortet. Beschäftigt werden in den 13 Einrichtungen 130 Personen, wovon 18 nicht geimpft sind, d.h. in diesem Fall beträgt die Impfquote 86,15%. Bei den stationären Einrichtungen, wie Wohnheime und Seniorenpflege kann man von 43 Einrichtungen einen Rücklauf von 21 Einrichtungen verzeichnen. Insgesamt arbeiten in diesen 21 Einrichtungen 1.177 Personen. Von diesen waren bzw. sind 125 nicht geimpft und fallen somit unter den § 20a des Infektionsschutzgesetzes.

Frage 4: Welche Faktoren wird der Landkreis in seine Ermessensentscheidung über mögliche Beschäftigungsverbote einfließen lassen?

Es werden natürlich personengebundene und einrichtungsbezogene Gründe als Ermessensgrundlage genutzt. Personengebundene Gründe können u.a. sein, die Bereitschaft für den Impfstoff Novavax oder eine Verkürzung des Genesenenzeitraumes. Als zentraler Ausgangspunkt bei der Berücksichtigung einrichtungsbezogener Gründe steht die Frage, ist eine Versorgungsgefährdung anzunehmen? Das Gesundheitsamt muss eine Sicherstellung der Versorgung gewährleisten. Dabei können sich die Mitarbeitenden bei dem Arbeitgeber, der KVSA, der Heilaufsicht sowie der Sozialagentur und der Kranken- und Pflegekassen über die Versorgungslage in den Einrichtungen informieren. Sollte eine Versorgungsgefährdung vorliegen, darf eine Weiterbeschäftigung von nicht geimpftem Personal nur unter zusätzlichen Auflagen erfolgen. Diese sind z.B. Vollschutz bzw. weitere einrichtungsbezogene Maßnahmen.

Frage 5: Welche Konsequenzen leitet die Kreisverwaltung aus dem möglichen Fehlen von 10% bis 15% des Krankenhaus- und Pflegepersonals für die Versorgung der Patienten und pflegebedürftigen Bürger ab?

Es wird zu keiner Gefährdung der Versorgung von Patienten und pflegebedürftigem Personal kommen. Dessen Sicherstellung wird im Planen unserer Ermessensausübung ganz klar Rechnung tragen.

Punkt 11. Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder

Herr Roi fragte, ob es vom Landkreis auch eine neue Richtlinie gibt, wo sich die Betroffenen der einrichtungsbezogenen Betriebe, die von der Impfpflicht betroffenen sind, informieren können? Im Landkreis Wittenberg wurde extra eine Regelung für den Landkreis herausgegeben, welche darauf basiert, was das Land vorgegeben hat. Es soll ein Portal eingerichtet werden. Gibt es das schon und wer betreibt es? Wenn es eine Person gibt, die nicht geimpft werden darf, steht im Landeserlass, dass der Landkreis die inhaltliche

Richtigkeit des ärztlichen Zeugnisses überprüft. Wer überprüft das vom Gesundheitsamt? Gibt es dafür Ärzte oder wird eine ärztliche Untersuchung angeordnet? Wer bezahlt diese ärztliche Untersuchung, ob das Zeugnis glaubhaft ist?

(Herr Egert gegangen = 41+1 = 76,36%)

Frau Ludwig teilte mit, dass über die Pressemitteilung des Landkreises informiert wurde, dass das Land Sachsen-Anhalt eine digitale Meldeplattform zur Verfügung stellt. Diese Meldeplattform befindet sich noch im Aufbau. Der Erlass des Landes Sachsen-Anhalt sieht vor, dass die Gesundheitsämter, die Landkreise und kreisfreien Städte eine Allgemeinverfügung zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht erlassen müssen. Diese richtet sich an die unter den § 20a Infektionsschutzgesetz fallenden Einrichtungen und Unternehmen. In der Allgemeinverfügung geht es insbesondere darum, dass diese die Einrichtungen und Unternehmen verpflichtet, die Meldungen der Personen ausschließlich über das Meldeportal zu melden und bei der Ermessensabwägung unterstützend beitragen, um die Einschätzung zu den Auswirkungen in ihrer Einrichtung über die Umsetzung des § 20a abzugeben.

Die Allgemeinverfügung soll für alle Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt einheitlich verfügt werden und bedarf der Vorgaben und Umsetzung des Landes, so dass sie rechtzeitig zum 16.03.2022 veröffentlicht werden kann.

Herr Roi bezog sich auf ein Schreiben vom Landesverwaltungsamt an die untere Gesundheitsbehörde vom 04.03.2022 mit In-Kraft-Treten vom 07.03.2022. Im Landkreis Wittenberg war diese schon verfügbar. Ist den vielen Einrichtungen bekannt, dass sie diese Meldungen vorzunehmen haben?

Herr Wolpert gab an, dass diese Mitteilung in der Allgemeinverfügung steht und diese darauf verweist.

Frau Ludwig äußerte, dass sich laut § 20a des Infektionsschutzgesetzes die Pflicht zur Vorlage des Nachweises beim Arbeitgeber bis zum 15.03.2022 ergibt. Es wundert sie, warum bereits seit mehreren Wochen Arbeitgeber die nicht erbrachten Nachweise der Arbeitnehmer an das Gesundheitsamt melden, obwohl sie verpflichtet sind, die Nachweise bis zum 15.03.2022 entgegenzunehmen. Eine Meldung an das Gesundheitsamt kann demzufolge erst ab dem 16.03.2022 erfolgen.

Herr Roi bezog sich auf den Genesenenstatus. Dieser gilt derzeit 3 Monate, während auf dem EU-Zertifikat, welches in der Apotheke ausgestellt wird, ein Zeitraum von 6 Monaten steht. Die Apotheke kann nicht unterscheiden zwischen Geimpften und Ungeimpften. Beim Umsetzen des Infektionsschutzgesetzes gelten nur 3 Monate und den Arbeitnehmern droht ein Arbeitsverbot. Dies kann kein Bürger mehr nachvollziehen. Wie wird damit umgegangen?

Frau Ludwig teilte mit, bei Unklarheiten über den Genesenenstatus von 3 oder 6 Monaten wird das Gesundheitsamt und der Landkreis sehr großzügig mit seinem Ermessen umgehen. Diesbezüglich sieht sie keine Probleme

Herr Loth fragte, was Scouts sind. Was ist deren Aufgabe? Kann gesagt werden, welche Gesundheitsberufe von der Impfpflicht ausgenommen sind?

Herr Grabner erklärte, Scouts sind Mitarbeiter, die speziell in der Kontaktnachverfolgung beschäftigt werden.

Frau Ludwig teilte mit, dass die Einrichtungen und Unternehmen, welche unter den § 20a fallen, dort im Abs. 1 Nr. 1,2 und 3 aufgeführt sind.

Herr Ziegler stellte fest, dass normalerweise jede Einrichtung jeden Tag eine neue Meldung abgeben muss, weil der Genesenenstatus oder Impfstatus der einzelnen Mitarbeiter jeden Tag auslaufen kann. Ist das so?

Frau Ludwig bezog sich wieder auf § 20a Infektionsschutzgesetz. Für die Einrichtungen und Unternehmen sind die personenbezogenen Daten zu melden, die keinen Nachweis erbracht haben. Der Arbeitgeber überprüft diese Dynamik des Auslaufens des Genesenenstatus. Erst wenn das der Fall ist, meldet er diese Personen an das Gesundheitsamt. Das heißt, dass die Meldungen, die in den ersten 2 Wochen nach dem

16.03.2022 getätigt wurden, nicht abschließend sind. Es heißt aber auch nicht, dass es einer tagtäglichen Überprüfung bedarf.

Herr Tischmeier bezog sich auf die Kfz-Zulassungsstelle in Zerbst. Gibt es einen realistischen Zeitraum, wann diese wieder in Betrieb genommen wird?

Herr Grabner äußerte, dass ursprünglich angedacht war, die Außenstelle in Zerbst erst bei vollständigem Wiederbetrieb unseres Systems in Betrieb zu nehmen. Es gab eine vorgezogene Inbetriebnahme des Systems. Mittlerweile sind alle Einzelplatzrechner angeschlossen und die Fachanwendungen für die Kfz-Zulassung soll schnellstmöglich, innerhalb der nächsten 2 Wochen, wieder in Betrieb gehen.

Herr Ziegler fand es erschütternd, wie man mit unseren Leuten umgeht. Man redet sich heraus, dass man nicht zuständig ist. An dem Tag, wo einer unserer Angehörigen Versorgung benötigt, ist uns allen völlig egal, ob derjenige der uns hilft, geimpft oder ungeimpft ist. Dass eine der wichtigsten Berufsgruppen so behandelt wird, ist eine Schande.

Herr Urban teilte mit, dass die Erstanlaufstelle für Ukraineflüchtlinge in der Turnhalle in Bitterfeld ist. Was ist am Wochenende geplant? Hat die Turnhalle an festen Zeiten geöffnet?

Herr Grabner äußerte, dass man 24 Stunden Bereitschaft hat und bei Bedarf ist die Erstanlaufstelle der Turnhalle geöffnet. Die Personen werden erstversorgt. Gestern Abend kam 22.30 Uhr ein Bus mit 40 Menschen an, welche notverpflegt wurden und von den 40 Personen sind noch 6 im Landkreis verblieben. Sollten die Personen nicht sofort in einer dezentralen Unterkunft unterkommen können, wird in der Turnhalle weiterhin Personal zur Verfügung gestellt werden.

Herr Mehlig fragte, ob die Personalien der Flüchtlinge aufgenommen werden, welche Qualifikationen sie haben und welche Kosten zu erwarten sind.

Herr Grabner gab an, dass 453 Menschen im Landkreis angekommen sind. Die Personalien werden aufgenommen und registriert, aber es wird momentan nicht nach dem Berufsabschluss gefragt. Sie werden erstversorgt, untergebracht und bekommen ein vernünftiges Dach über dem Kopf.

Frau Zoschke fragte, wie lange die Kinder im Kita-Bereich untergebracht werden. Es gibt nicht so viel freie Plätze. Wird hier was Neues geschaffen? Das gleiche gilt für Schulkinder. Wie kann man tatsächlich helfen, um die traumatischen Geschehnisse zu beseitigen?

Herr Grabner äußerte, dass man hier vor einer monatelangen Herausforderung steht. Wie alle Landkreise steht man in engem Austausch mit dem Land. Man geht davon aus, dass innerhalb der nächsten 10 Tage die letzten Regelungen soweit vollzogen worden sind, dass die Kinder die Kita bzw. die Schulen besuchen können. Bei den Kindern werden die Geschehnisse am schnellsten durch das Spielen abgebaut. Die größte Herausforderung liegt in den Bereichen der Kapazität. Viele Gemeinden und Städte werden an ihre Grenzen stoßen. Wegen der freien Kapazitäten wird derzeit mit dem Land an einer Lösung gearbeitet. Das betrifft sowohl die Bereiche der Kindertagesstätten, als auch den Bereich der Schulen. Momentan wird mit vielen freiwilligen Dolmetschern zusammengearbeitet. Es gibt viele Privatinitiativen, welche die Menschen unterbringen. Er bat darum, die Personen zu melden, ansonsten verliert man den Überblick.

Herr Dittmann gab an, dass wir alle im Landkreis erhebliche Anstrengungen zu vollziehen haben. Die Schulpflicht gilt, unabhängig vom Status. Die Frage ist, welche Struktur man aufbauen kann.

Er bat darum, dass man gemeinsam nach einem Weg sucht, wie man Anlaufstellen in der Ausländerbehörde, wenigstens da wo der Landkreis Bürgerämter hat, schaffen kann. Auch da erfolgt eine Anmeldung und Registrierung. Vielleicht können dadurch schlankere Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt werden. Vielleicht findet man einen technischen Weg, dass aus der Anmeldung im Einwohnermeldeamt eine Datenweitergabe an die Ausländerbehörde möglich wird, um es dezentraler zu gestalten.

In der Kommunikation mit der Landesverwaltung stellt sich die Frage, ob es einen Sondervertrag mit Sprachlotsen gibt. Man benötigt eine entsprechende Sprachförderung an den Schulen. 2015 gab es zusätzliche Strukturen bei den Migrationsdiensten, um Flüchtlingslotsen zu etablieren.

Herr Wolkenhaar bezog sich auf das Thema Leitstelle. Hier gibt es Verzögerungen. Es sollte in der Verwaltung geprüft werden, wie uns eine Übergangslösung Zeit nach hinten verschafft. Es gibt Schwierigkeiten, die Leitstelle vor Ende 2024 fertigzustellen, durch den Ausschreibungsprozess mit den Firmen, der Materiallieferung etc. Wenn es nicht passiert, hat man keinen Plan B. Er bat darum, bei den Beratungen zu schauen, wie man im Zweifel wegen der Telefonanlage mit Siemens sprechen könnte.

Herr Roi fragte, ob es bereits vom Landkreis an die die kreisangehörigen Gemeinden ein Amtshilfeersuchen gibt, dass die Feuerwehr eingesetzt werden kann. Die Fahrzeuge werden bereits eingesetzt. Weiterhin bezog er sich auf die K 2055. Im Kreishaushalt ist der 2. Bauabschnitt drin. Zögert sich das jetzt auch hinaus oder wann beginnt man mit der Ausschreibung, dass hier nahtlos weitergebaut werden kann?

(Herr Berkenbusch, Frau Zeidler und Herr Mölle gegangen = 38+1 = 70,91%)

Herr Grabner erklärte, dass der 2. Bauabschnitt zeitnah ausgeschrieben werden soll und die Maßnahme nahtlos fortgesetzt wird.

Bei dem Amtshilfeersuchen ging es um die Absicherung der Fahrten von der Erstanlaufstelle zu den dezentralen Wohneinheiten. Hintergrund war der, dass sich die Verwaltung bereiterklärt hat, hier einen Bus zur Verfügung zu stellen, aber man muss keinen Bus für eine Kleinfamilie einsetzen, sondern es reicht ein kleines Mannschaftsauto. Erstattung von Dienstausschuss ist gegeben.

Herr Hennicke wünscht, dass die Kreistagsmitglieder Niederschriften bzw. die Einladungen per E-Mail bekommen, auch für andere Ausschüsse.

Herr Grabner wird die Informationen weitergeben.

Herr Hennicke bat darum, die Tagesordnungen der jeweiligen Ausschüsse sowie die bestätigten Niederschriften zugeschickt zu bekommen.

Herr Grabner äußerte, dass man einen Verteiler für alle Einladungen, die dann per E-Mail versandt werden, anlegen könnte. Vorerst soll eine Anfrage gestartet werden. Es wäre gut, wenn sich jeder bis zur nächsten Kreistagsitzung positionieren könnte.

Herr Urban stellte fest, dass dies eine erhöhte Arbeitsaufgabe für das Kreistagsbüro wäre. Es sollte hier keine zusätzliche Baustelle aufgemacht werden, sondern Prioritäten gesetzt werden, um das Fachverfahren wieder an den Start zu bringen.

Herr Grabner schlug vor, sich bis zur nächsten Woche zu positionieren. Sollte es mit Mandatos eine deutliche längere Zeit beanspruchen, kann man die Diskussion gerne nochmal aufgreifen.

gez. V. Wolpert
Vorsitzender des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

gez. S. Metzner
Protokollantin